



Inhaltsverzeichnis

	Seite
72	Anmeldung der Schulneulinge 2020 261
73	Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl I S.1482), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) - öffentliche Bekanntmachung 263
74	Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen - öffentliche Bekanntmachung 265
75	Bekanntmachung Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule von Amts wegen 267

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Anmeldung der Schulneulinge 2020

Nach dem Schulgesetz NRW werden am 1. August 2020 alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 1. Oktober 2013 bis einschließlich 30. September 2014 geboren wurden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten Anfang September 2019 eine schriftliche Mitteilung des Amtes für Familie, Jugend und Schule der Stadt Dorsten, aus der hervorgeht,

- a) dass ihr Kind schulpflichtig wird und
- b) in welchen Grundschulen das schulpflichtige Kind angemeldet werden kann.

Die Anmeldung muss bis spätestens 15. November 2019 an der gewählten Grundschule erfolgen.

Die Kinder, die nach dem o. g. Zeitraum geboren wurden, können auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulfähig sind. Der Antrag ist bei der zuständigen Grundschule zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Schulleitung.

In Dorsten kann das Kind an folgenden Grundschulen angemeldet werden:

1. Agathaschule, katholische Bekenntnisgrundschule mit Teilstandort Altendorf-Ulfkotte, Voßkamp 7, Dorsten-Altstadt, ab dem 28.10.2019 am neuen Standort: Nonnenkamp 22, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/22826
2. Albert-Schweitzer-Schule, Gemeinschaftsgrundschule, Glück-Auf-Straße 267, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/71083
2. Antoniuschule*, Gemeinschaftsgrundschule, Heroldstr. 1, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/62355
4. Bonifatiuschule*, Gemeinschaftsgrundschule, Pliesterbecker Straße 76, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/61254
5. Augustaschule, Gemeinschaftsgrundschule, Halterner Str. 62, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/71769
6. Don-Bosco-Schule, katholische Bekenntnisgrundschule, Weißdornweg 5, Dorsten-Lembeck, Tel. 02369/77033
7. Grüne Schule an der Talaue, Gemeinschaftsgrundschule, Talaue 67, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/22219
8. Pestalozzischule, Gemeinschaftsgrundschule, Storchsbaumstraße 65, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/25038
9. Urbanusschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Erler Straße 41, Dorsten-Rhade, Tel. 02866/224

10. Wilhelm-Lehmbruck-Schule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Deuten, Gahlener Straße 284, Dorsten-Östrich, Tel. 02362/3520
11. Wittenbrinkschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Großer Ring 73, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/8456
12. Maria-Montessori-Schule Dorsten, private Grundschule, Kleiner Ring 2, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/2022870

* Vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung Münster und das Erreichen der erforderlichen Mindestanmeldezahl an der „Bonifatiuschule“.

Durch die Auflösung der Grundschulbezirke steht allen Erziehungsberechtigten die Wahl der jeweiligen Schule und Schulart frei. Soweit an einer Schule mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind, hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität.

Sämtliche Anmeldeformalitäten werden in der Grundschule erledigt.

Für Auskünfte stehen die Schulleitungen der genannten Grundschulen oder die

Schulverwaltung der Stadt Dorsten
Tel.: 02362/66-3884, Fax 02362/66-5740,
E-Mail: martina.hefner@dorsten.de

zur Verfügung.

Dorsten, 14.08.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl I S.1482), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387)

- öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März bestimmte Daten aus dem Melderegister zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln. Bei diesen Daten handelt es sich um Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften.

Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nutzt die Daten für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an die Personen, die aufgrund ihrer bald eintretenden Volljährigkeit für den freiwilligen Wehrdienst in Frage kommen.

Die Betroffenen haben gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten einzulegen. Er gilt bis zum Widerruf.

Im Bürgerbüro wird ein Vordruck für den Widerspruch bereitgehalten. Zudem ist der Vordruck „Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ auf der Internetseite der Stadt Dorsten abrufbar: www.dorsten.de/formulare

Dorsten, den 08.08.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen
- öffentliche Bekanntmachung

§ 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2016 (BGBl I S. 1084) – in der zurzeit gültigen Fassung – regelt die Erteilung von Gruppenauskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen.

Die Auskünfte erstrecken sich auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und dürfen von der Meldebehörde erteilt werden an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)
- Mandatsträger, sowie Presse- und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz), wobei Altersjubiläen der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag und Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum sind.
- Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Betroffenen haben gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind alle Meldepflichtigen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres, und zwar auch ohne Einwilligung oder Genehmigung des Personensorgeberechtigten.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten einzulegen. Im Bürgerbüro wird zu diesem Zweck ein Vordruck für den Widerspruch bereitgehalten. Zudem ist der Vordruck „Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ auf der Internetseite der Stadt Dorsten abrufbar: www.dorsten.de/formulare

Dorsten, den 08.08.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule von Amts wegen

Im Zusammenhang mit der Auflösung eines Schulverbundes (Antoniusschule mit katholischem Teilstandort Bonifatius) hat der Rat der Stadt Dorsten am 28.11.2018 die Errichtung der Bonifatiuschule als neue eigenständige Grundschule am Standort Pliesterbecker Straße 76 beschlossen.

Das nach § 27 Absatz 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grund- und Hauptschulen vorgeschriebene Abstimmungsverfahren hat inzwischen vom 13. bis zum 15. Mai 2019 stattgefunden.

Abgestimmt haben 17 Abstimmungsberechtigte. Für eine katholische Bekenntnisschule haben sich 5, für eine evangelische Bekenntnisschule haben sich 0, für eine Gemeinschaftsschule haben sich 10 und für eine Weltanschauungsschule haben sich 2 Eltern / Erziehungsberechtigte ausgesprochen.

Die nach den schulrechtlichen Vorgaben für eine bestimmte Schulart erforderliche Stimmenzahl von mindestens 50 Stimmen wurde nicht erreicht. Somit ist die Bonifatiuschule ab dem 01.08.2020 als Gemeinschaftsgrundschule zu errichten.

Der Rat der Stadt Dorsten hat nach Vorberatung im Schulausschuss – dem Ergebnis des Bestimmungsverfahrens folgend – in seiner Sitzung am 10.07.2019 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksregierung Münster zu den Ratsbeschlüssen vom 28.11.2018 und vom 10.07.2019 wird

1. die Gemeinschaftsgrundschule Antoniusschule mit katholischem Teilstandort Bonifatius zum Schuljahr 2020/2021 dahingehend geändert, dass der Teilstandort Bonifatius in der Weise auslaufend aufgelöst wird, dass er ab dem 01.08.2020 keine Eingangsklassen mehr bildet und
2. die Bonifatiuschule als neue eigenständige Gemeinschaftsgrundschule am Standort „Pliesterbecker Straße 76“ errichtet. Der Aufbau der Grundschule erfolgt schrittweise mit Bildung der Klassen 1 im Schuljahr 2020/2021.

Zudem ist das o. a. Abstimmungsergebnis nun noch im Anmeldeverfahren zu bestätigen, indem die Mindestgröße erreicht wird.

Dorsten, den 16.08.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

